

Obwaldner Volksfreund.


Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich " 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich " 4.20
 " " " " halbjährlich " 2.10

N^o. 47.

Sarnen, Samstag, 16. Juni

1906

Druck und Expedition:
 Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.
 Telephon.  Telephon.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einbaltige Beitzelle oder deren Raum . . . 10 Rp.
 Bei Wiederholungen 8 "

Für Inserate von auswärts

Die einbaltige Beitzelle oder deren Raum . . . 15 "
 Bei Wiederholungen 10 "

Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Orell Füssli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — **Anon Schweiz. Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Luzern.**

* Bundesstadtbrief.

Zivilgesetzbuch und Gewerbegesetzgebung waren die beiden wichtigsten Traktanden, welche den Ständerat beschäftigten, seitdem wir unsern letzten Bundesstadtbrief geschrieben haben. Es kamen ja noch eine Reihe anderer Gegenstände zur Verhandlung, bei denen wir aber nicht länger verweilen können. So wurde das neue Bild, welches für unsere Frankomarken verwendet werden soll, und das Verfahren, das man inskünftig bei Herstellung dieser Marken anwenden will, aus Anlaß der Staatsrechnungsdebatte einläßlich besprochen. Unser Post- und Eisenbahnminister, Herr Bundesrat Dr. Zemp, gab darüber ganz interessante Aufschlüsse.

In der Beratung des Zivilgesetzbuches waren es hauptsächlich zwei Punkte, welche einer längern Diskussion riefen. Zur Verhandlung stand das Erbrecht und zwar diejenige Partie des Erbrechtes, welche den „Erbgang“ beschließt. In dieses Kapitel fallen u. A. das Benefizium Inventarii und die Teilungsart. Bestritten war nun die Frage, wie es mit den Bürgerschaftsschulden des Erblassers gehalten werden solle. Die eine Richtung wollte dieselben allen andern Schulden gleichgestellt wissen. Es würde also nach angetretener Erbschaft ein jeder Erbe solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen für diese Schulden haften. Die andere Richtung, zu der sich auch der Verfasser des Entwurfes, Herr Professor Dr. Huber, bekannte, wollte eine solche Haftung nur insoweit feststellen, als der Bürgerschaftsgläubiger gedeckt worden wäre, wenn man das Vermögen des Erblassers verhältnismäßig auf alle seine Gläubiger verteilt hätte. Dabei handelt es sich jedoch, was wir ausdrücklich hervorheben, nur um die Fälle, in denen für eine Verlassenschaft die Rechtswohlthat des amtlichen Güterverzeichnis bewilligt wird. Die letztangeführte Ansicht trug in Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates, mit einer knappen Mehrheit den Sieg davon. Entscheidend für die Mehrheit war offenbar das Bestreben, das Bürgerschaftswesen möglichst einzuschränken. Uebrigens herrscht betreffend die Vererbung von Bürgerschaftsschulden ein sehr mannigfaltig gestaltetes Recht in der Schweiz. Ein Abgeordneter im Ständerat sagte uns anläßlich dieser Debatte, in seinem Heimatkanton sei es Rechtsens, daß die Bürgerschaft mit dem Tode des Bürgen ohne Weiteres erlösche. Auch wenn das Erbe angetreten worden sei, so sei die Bürgerschaftsverpflichtung dennoch nicht auf den Erben übergegangen, weil sie eben ein rein persönliches Verhältnis bilde, das lediglich auf den Bürgen selbst sich beschränke und mit seinem Ableben ganz einfach dahinfalle. In den meisten Kantonen ist es allerdings anders. Dort sind die Bürgerschaftsschulden allen andern Schulden gleichgestellt und gehen auf die Erben über. Diese haften, sobald sie das Erbe angetreten haben, mit ihrem ganzen Vermögen für die von ihrem Rechtsvorgänger übernommene Bürgerschaftsverpflichtung. Man kann aus diesem einzelnen Punkte ersehen, wie schwierig es ist, ein einheitliches schweizerisches Recht zu schaffen und wie sehr es dabei der klugen Umsicht und der sorgfältigen Abwägung aller Verhältnisse bedarf.

Der zweite springende Punkt bei der diesmaligen Zivilrechtsdebatte war das bauerliche Erbrecht. Der Berichterstatter der ständerätlichen Zivilrechtskommission signalisierte mit allem Grund als die beiden großen Uebelstände, unter denen unsere Landwirtschaft leide, einerseits die viel zu weit gehende Parzellierung des Grundbesitzes oder die Zerstückelung von Grund und Boden und andererseits den zu hohen Anschlag, zu welchem die Heimwesen bei Erbfällen übernommen werden müssen. Durch letzteren Umstand wird eben bewirkt, daß der Ertrag der Liegenschaften nicht im richtigen Verhältnis steht zum Uebernahmepreis derselben. Diesen beiden, für das Gedeihen unserer Landwirtschaft außerordentlich empfind-

lichen Uebelständen will nun durch das neue Zivilgesetzbuch gesteuert werden. Es läßt sich in der Tat nicht bestreiten, daß man den Wünschen der landwirtschafttreibenden Bevölkerungskreise ungemein weit entgegengekommen ist. Diese Wünsche fanden schon im Schoße der großen Expertenkommission ihr ebenso beredtes als berufenes Organ im Sekretär des Schweizerischen Bauernbundes, Herrn Dr. Laur. Seither wurden die damals geltend gemachten Postulate des Bauernbundes in der Presse und auf andern Wege immer wiederholt. Schließlich wurde in dieser Richtung eine Verständigung der divergierenden Ansichten erzielt. Der Ständerat stellte sich ebenfalls im Wesentlichen durchaus einstimmig auf den Boden dieses Kompromisses. Soviel ist jedenfalls sicher, daß, wenn einmal der Zivilrechtsentwurf vor das Volk gelangt, alsdann das sog. bauerliche Erbrecht zu denjenigen Kapiteln gehören wird, welche am Meisten besprochen werden. Mit der Beratung des Zivilrechtsentwurfes geht es rascher vorwärts, als dies ehemals auch die hoffnungsfreudigsten Freunde eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches für die Schweiz vorausgesehen hatten.

Einstimmig beschloß der Ständerat, eine neue Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen, wodurch dem Bunde die Gesetzgebungshoheit über das Gewerwesen übertragen wird. Der wichtige Schritt ist nicht neu. Eine im wesentlichen gleichlautende Vorlage wurde am ersten Sonntag im März des Jahres 1894 von einer beträchtlichen Mehrheit des Volkes und der Stände abgelehnt. Auch jetzt möchten wir noch keineswegs unbedingt garantieren, daß die neue Vorlage an allen Klippen glücklich vorbeikommt. Sie verdankt ihr Entstehen der in Angriff genommenen Revision des Fabrikgesetzes. Es geht nicht mehr an, daß man das Fabrikgesetz auf gewisse Arten des Gewerbes anwendet. Das kommt ungefähr auf's gleiche heraus, wie wenn jemand in eine Zwangsjacke gesteckt wird. Sodann stellt der schweizerische Gewerbeverein eine Initiativbewegung in unmittelbarer und bestimmter Aussicht, wenn seinen Wünschen nicht wenigstens bis auf einen gewissen Punkt beförderlich entsprochen wird. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß auf dem Gebiete des Gewerbes ein einheitliche Gesetzesvorschriften angezeigt sind. Die Regelung des Gewerbes kann, wenn anders sie ihren Zweck erreichen soll, nicht an den kantonalen Grenzen stille stehen. Der Standpunkt, den die konservativen Mitglieder der Kommission und des Rates in dieser wichtigen Frage einnehmen, wurde von Hrn. Ständerat Winiger in einem vortrefflichen Votum dargelegt und begründet. Der Abgeordnete von Obwalden, welcher ebenfalls der ständerätlichen Kommission in dieser Frage angehörte, hatte sich auf den Standpunkt des Bundesrates gestellt, welcher beantragte, daß die Gewerbegesetzgebung des Bundes nicht an den Grundsatz der Gewerbefreiheit gebunden sein solle. Ständerat Wirz verzichtete jedoch auf diesen Standpunkt, nachdem derselbe vom Bundesrate selbst fallen gelassen wurde und nachdem zu befürchten stand, es dürften der Vorlage zahlreiche Gegner erwachsen, wenn zum vorneherein gesagt würde, die Gewerbegesetzgebung des Bundes müsse den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht respektieren. Es wird sich nun zeigen, ob sich wirklich innert den Schranken der Gewerbefreiheit etwas durchgreifendes und ersprießliches erzielen läßt oder ob es sich um einen neuen Versuch handelt, das Problem zu lösen, daß man den Pudel waschen kann, ohne ihn naß zu machen. Wir an unserem Orte hoffen das bessere. Uebrigens hat die Vorlage noch die Beratung im Nationalrate zu passieren.

Das eidgenössische Lebensmittelgesetz ist am letzten Sonntag bei einer im ganzen nicht starken Beteiligung mit einer Mehrheit von annähernd hunderttausend Stimmen angenommen worden. Verworfen haben nur die Kantone Glarus, Basel-Stadt, St. Gallen und Genf. Eine Ueberraschung bot einzig das verwerfende

Resultat im Lande des heiligen Gallus. Im großen und ganzen ist die landwirtschafttreibende Bevölkerung mit Wucht und auch mit einem völlig durchschlagenden Erfolge für die Vorlage eingetreten. Es handelt sich hier um einen großen Sieg der Landwirtschaft. Wir wollen aber gerne hoffen, daß dieser Sieg der Landwirtschaft im vorliegenden Falle auch der Gerechtigkeit und der Volksgefundheit zugute komme. Wir Obwaldner zeichnen uns nicht sehr ehrenvoll dadurch aus, daß nur etwa zwei Fünftel der Stimmberechtigten sich zur Urne bemüht haben.

Wir wollen unseren parlamentarischen Bericht nicht schließen, ohne des nunmehr erfolgten Eintrittes des wackeren neuen Walliser Abgeordneten Oberst Ribordy in den Ständerat Erwähnung zu tun. Derselbe ist eine ungemein sympathische Erscheinung. Uns ist er seit dem großen Walliser Katholikentag im September 1904 in freundlichster Erinnerung geblieben. Der Ständerat und die konservativ-katholische Gruppe der Bundesversammlung gewinnen in ihm eine Kraft von wertvollster Bedeutung. Möge sich ihm recht bald an der Stelle des leider zu frühe verstorbenen Hrn. de Chastanay ein ebenbürtiger Kollege aus dem oberen Teile des Rhonetales an die Seite stellen!

Eidgenossenschaft.

Der Mörder des russischen Priesters Gapon soll sich in der Schweiz aufhalten. Die „Nowoje Wremja“ berichtet, Rußland habe der schweizerischen Regierung beantragt, daß der revolutionäre Ingenieur Rutenberg, der sich nach der Schweiz geflüchtet hat, als gemeiner Mörder ausgeliefert werde, nachdem die Untersuchung ergeben habe, daß der ehemalige Priester Gapon von Rutenberg und zwei Helfern ermordet wurde.

Der II. Interkantonale Kongreß für Salubrität und Gesundheitspolizei der Wohnungen findet vom 4.—10. Sept. in Genf statt. Das Ziel, das sich die Veranstalter dieses Kongresses vorgestekt haben, besteht darin, die kompetentesten Personen, Aerzte, Hygieniker und Architekten aller Länder einzuladen, zusammen Mittel und Wege zu suchen, um die Gesundheitsbedingungen der Wohnräume zu verbessern, worin die Hauptgrundlage der Gesundheit und Wohlfahrt aller Schichten der Bevölkerung besteht.

Schweizerhäuser. Nachdem die Schweizer bereits am internationalen Revolvermatch in Mailand als Sieger hervorgegangen sind, siegten sie nun auch am internationalen Gewehrmatch daselbst mit 4709 Punkten. Im zweiten Rang stehen die Franzosen mit 4700 Punkten; den dritten Rang machen sich Belgien und Italien streitig mit 4492, dann folgte Argentinien mit 4488 und Oesterreich mit 4155 Punkten.

Obwalden.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 13. Juni 1906. Das eidgenössische Industriedepartement ersucht um Einreichung der Subventionsgesuche und Budgets für die gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten für das künftige Jahr, sowie der Betriebsrechnungen pro 1905/06. — Das Bundesgericht teilt mit, daß die Frist zur Beantwortung des Rekurses M. Abächerli u. Konjorten bis 7. Juli verlängert wird. — Die Direktion der Gotthardbahn ladet zur Teilnahme an der am 25. Juni in Luzern stattfindenden Generalversammlung ein. — Der Staatsrat des Kantons Wallis teilt mit, daß der dortige Große Rat zum Präsidenten des Staatsrates Hrn. Jos. Burgener und zum Vizepräsidenten Hrn. A. Couchepin gewählt habe. — Auf die von einigen Gesell-